

Amt: Amt für Kommunalverfassung**AZ:** 10.2

Bearbeiter: Sabrina Ludewig

Vorlage Nr. 547/XVII

| Beschlussvorlage | Gleichstellungsbeauftragte |
|------------------|---|
| öffentlich | <input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt |

| Beratungsfolge | Termin |
|----------------------|------------|
| Verwaltungsausschuss | 15.12.2015 |
| Rat | 17.12.2015 |

Aufhebung der Beschlüsse zur Fusion der Stadt Alfeld (Leine) mit der Samtgemeinde Freden (Leine) und deren Mitgliedsgemeinden

Mit Datum vom 25.11.2015 hat die Landesregierung dem Entwurf eines Gesetzes über die Neubildung einer Gemeinde Freden (Leine) zugestimmt und dem Niedersächsischen Landtag zur Beschlussfassung vorgelegt (Drucksache 17/4662).

Sollte der Landtag der Gesetzesvorlage folgen, wäre die durch den Beschluss des Rates der Stadt Alfeld (Leine) vom 04.10.2012 befürwortete Fusion mit der Samtgemeinde Freden (Leine) und deren Mitgliedsgemeinden nicht mehr möglich und es läge nahe, dem durch eine Aufhebung des Fusionsbeschlusses vom 04.10.2012 Rechnung zu tragen.

Im Hinblick auf die seinerzeit laufenden Fusionsverhandlungen mit der Samtgemeinde Freden (Leine) und deren Mitgliedsgemeinden hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 07.11.2013 außerdem von der ihm durch § 80 Abs. 3 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, auf die Durchführung der Wahl einer Bürgermeisterin/eines Bürgermeisters bis zum 31.10.2016 vorläufig zu verzichten. Dieser Beschluss baut auf dem Fusionsbeschluss vom 04.10.2012 auf und für den Fall, dass der Rat der Empfehlung folgt, letzteren aufzuheben, sieht § 80 Abs. 3 Satz 4 in Verbindung mit § 80 Abs. 2 NKomVG vor, innerhalb von 6 Monaten nach Fassung des Aufhebungsbeschlusses die Wahl einer Bürgermeisterin/eines Bürgermeisters durchzuführen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 3 NKomVG kann die 6-Monatsfrist allerdings um 3 Monate verlängert werden, „wenn nur dadurch die gemeinsame Durchführung mit einer anderen Wahl ermöglicht wird.“

Die Wahl einer Bürgermeisterin/eines Bürgermeisters könnte demzufolge zusammen mit der Kommunalwahl am 11.09.2016 stattfinden.

Beschlussvorschlag:

„1. Für den Fall, das der Niedersächsische Landtag das Gesetz über die Neubildung der Gemeinde Freden (Leine) beschließen sollte, werden die Beschlüsse vom 04.10.2012, Fusionsverhandlungen mit der Samtgemeinde Freden (Leine) und deren Mitgliedsgemeinden aufzunehmen, und 07.11.2013, auf die Durchführung der Wahl einer Bürgermeisterin/eines Bürgermeisters vorläufig bis zum 31.10.2016 zu verzichten, aufgehoben.“

„2. Für den Fall einer Aufhebung der vorstehend genannten Beschlüsse wird von der durch § 80 Abs. 2 Satz 3 NKomVG eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Wahl einer Hauptverwaltungsbeamtin / eines Hauptverwaltungsbeamten gemeinsam mit der Kommunalwahl am 11.09.2016 durchzuführen.“

Unterschrift